

# Vertragliche Vereinbarungen verhindern Rechtsstreitigkeiten

Rechtliche Auseinandersetzungen mit (ehemaligen) Kundinnen und Kunden sind für BerufsfotografInnen unangenehm, aber (leider) häufig nicht vermeidbar. Nicht zuletzt deshalb, weil zu Beginn der Zusammenarbeit nicht auf eindeutige und später auch nachweisbare Absprachen geachtet wurde.

**Streitigkeiten über den vereinbarten Preis, anzuwendende allgemeine Geschäftsbedingungen** oder über den Umfang der zu erbringenden Leistungen sind keine Seltenheit und letztendlich meist darauf zurückzuführen, dass der Fotograf / die Fotografin kein Augenmerk auf die im Falle eines Rechtsstreits wichtige Vertragsgestaltung legt. Allfällige Streitigkeiten können in diesem Zusammenhang hintangehalten bzw. berechnete Forderungen entsprechend erfolgreich durchgesetzt werden, wenn seitens der BerufsfotografInnen vor Beginn der Aufnahme der Zusammenarbeit mit ihren KundInnen einige wenige, aber umso wichtigere Punkte beachtet werden, mit denen sich dieser und auch bereits der Artikel in der vorangegangenen Ausgabe befasst (hat).

#### Nutzungsvereinbarungen:

Vielfach wird nicht beachtet, dass die Leistung der BerufsfotografInnen nicht nur darin besteht, Fotos anzufertigen und zu bearbeiten, sondern auch Nutzungsbewilligungen an den angefertigten Fotos zu erteilen. Bereits im Angebot bzw. bei Auftragserteilung sollte klar definiert werden, wofür, wie lange und von wem die Bilder verwendet werden dürfen. Solche Bewilligungen können befristet, sachlich und räumlich beschränkt und vor allem konkret für die entsprechende Nutzungsart erteilt werden. Auch weil es das Gesetz klar und deutlich vorgibt, sollte von diesem Recht unbedingt Gebrauch gemacht und darauf geachtet werden, dass die entsprechende Nutzung mit dem jeweiligen Auftraggeber klar vereinbart und abgesteckt ist.

#### Keine Pauschalangebote:

Situationen wie die folgenden dürften vielen BerufsfotografInnen durchaus bekannt sein: Anfragen, die dahingehend lauten, ob man nicht für Summe XY Fotos machen könnte. Die richtige Antwort darauf kann nur „Nein“ lauten, weil es kaum möglich ist, Pauschalangebote so zu kalkulieren, dass im Zweifel beide Seiten und damit auch der Fotograf / die Fotografin zufrieden sind. Schwierig ist in solchen Konstellationen die Klärung, wo das Ende der Pauschale erreicht ist und wo die gesondert zu bezahlende Mehrarbeit beginnt. Mangels konkreter Vereinbarung besagt das Gesetz, dass sich der Fotograf grundsätzlich alle sich in seiner Sphäre zugetragen Ereignisse der Pauschalvereinbarung anrechnen lassen muss und nur solche Arbeiten gesondert zu vergüten sind, die vom Auftraggeber ausgehen. Der diesbezügliche Nachweis ist meist schwierig und kaum zu erbringen, was nicht selten zu einem Prozessverlust führen kann, wenn der Fotograf / die Fotografin nicht beweisen kann, welche „Mehrarbeit“ nunmehr gesondert zu vergüten ist.

#### Allgemeine Geschäftsbedingungen:

All die bis dato angesprochenen Problematiken können bei jedem neuen Auftrag vorkommen. Will man nicht jedes Mal aufs Neue derartige (gesonderte) Vereinbarungen treffen, empfiehlt es sich, allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu verwenden, die jedem Angebot bzw. jeder Auftragsbestätigung und der Rechnung beigelegt werden und damit, wenn sie dem Vertrags-

partner zur Kenntnis gebracht werden, Vertragsinhalt werden. Empfehlenswert ist, bereits in der E-Mail-Signatur konkret den Link der AGB aufzunehmen, damit der Vertragspartner darüber informiert wird, dass gewisse allgemeine Regelungen für den zutreffenden Auftrag gelten.

Auch bei Beachtung der angeführten Punkte kann es dazu kommen, dass ein Kunde nicht bezahlt oder jemand Bilder entgegen der getroffenen – oder sogar völlig ohne – Vereinbarung verwendet. In diesen Fällen empfiehlt es sich, unverzüglich den Kontakt zum Rechtsschutzverband bzw. den Verbandsanwälten zu suchen. Nina Steinmayr und Florian Pitner vom Verbandsanwaltsbüro stehen den österreichischen BerufsfotografInnen dafür jederzeit unter der Telefonnummer 07238 / 30400 bzw. 01 / 934 69 20 oder per E-Mail unter **office@sp-r.at** bzw. **office@rsv-fotografen.at** zur Verfügung und setzen für die österreichischen BerufsfotografInnen die Ansprüche sowohl in Eintreibungs- als auch in Urheberrechtsangelegenheiten durch.

Weiterführende Informationen, Mustertexte und -verträge finden sich darüber hinaus unter **<https://rsv-berufsfotografie.at/mustervertraege>**. Auch im Podcast „Voice of Photography“ in der kürzlich erschienenen Folge – unter **<https://www.berufsfotografie-salzburg.at/podcast>** und überall, wo es Podcasts gibt – wurde dieses für BerufsfotografInnen wichtige Thema besprochen. Reinhören lohnt sich!

© Sabine Starmayr



Text Nina Steinmayr